

An die Mitglieder  
des Wahlvorbereitungsausschusses

### Wahlvorbereitungsausschuss

Geschäftsführung: Lothar Sprenger  
Telefon: 06421 201-1209  
E-Mail: lothar.sprenger@marburg-stadt.de  
Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag von 8 – 12  
Uhr Donnerstag von 15 – 18 Uhr  
und nach Vereinbarung

Marburg, 16.09.2021

## Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer **Sitzung des Wahlvorbereitungsausschusses (öffentlich)** am

**Freitag, dem 24.09.2021, 15:30 Uhr,  
Erwin-Piscator-Haus, Großer Saal, Biegenstraße 15, 35037 Marburg**

lade ich Sie ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 16.07.2021
- 3 Wahl der Mitglieder für die Regionalversammlung Mittelhessen VO/0010/2021
- 4 Verwaltungsrat der Sparkasse Marburg-Biedenkopf VO/7886/2021  
hier: Wahl von zwei Mitgliedern

5	Wahl eines Vertreters / einer Vertreterin und eines Stellvertreters / einer Stellvertreterin für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke (ZMW)	VO/0056/2021
6	Wahl eines Vertreters / einer Vertreterin und eines Stellvertreters / einer Stellvertreterin für den Vorstand des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke (ZMW)	VO/0055/2021
7	Wahl eines Vertreters/einer Vertreterin und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin für die Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen	VO/7875/2021
8	Fahrgastbeirat der Universitätsstadt Marburg und des Landkreises Marburg-Biedenkopf	VO/0025/2021
9	Benennung und Wahl der Mitglieder der Sport- und Bäderkommission	VO/0217/2021
10	Benennung und Wahl der Mitglieder der Gleichstellungskommission	VO/0218/2021
11	Wahl der Fraktionsmitglieder sowie deren Stellvertreter*innen für den Behindertenbeirat der Universitätsstadt Marburg	VO/0234/2021
12	Bestätigung der gewählten Mitglieder des Behindertenbeirates der Universitätsstadt Marburg sowie deren Stellvertreter*innen	VO/0235/2021
13	Wahl der Fraktionsmitglieder sowie deren Stellvertreter*innen für den Seniorenbeirat der Universitätsstadt Marburg	VO/0247/2021
14	Bestätigung der gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates der Universitätsstadt Marburg sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter	VO/0244/2021
15	Verschiedenes	

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Maximilian Walz

Vorsitzender

<b>Wahlen</b>	Vorlagen-Nr.: <b>VO/0010/2021</b>		
	Status:	öffentlich	
	Datum:	30.03.2021	
Dezernat: I			
Fachdienst: 20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten			
Sachbearbeiter/in: Aab, Jonas			
Beratungsfolge:			
<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzung ist</b>	
Magistrat	Vorberatung	Nichtöffentlich	
Wahlvorbereitungsausschuss	Vorberatung	Öffentlich	
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich	

### Wahl der Mitglieder für die Regionalversammlung Mittelhessen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Gemäß § 15 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) in Verbindung mit § 55 der Hessischen Gemeindeordnung wählt die Stadtverordnetenversammlung

#### 1 Mitglied und 1 Stellvertreter/in

als Vertreter/in der Universitätsstadt Marburg für die laufende Legislaturperiode in die Regionalversammlung.

#### Begründung:

Gemäß dem Hessischen Landesplanungsgesetz (HLPG) sind für die Planungsregionen Regionalversammlungen zu bilden. Wählbar sind alle Personen, die am Wahltag das passive Wahlrecht besitzen.

Für das Wahlverfahren gelten die Grundsätze des **Mehrheitswahlrechts** (§ 55 Abs. 3 HGO).

Mitglied und Stellvertreter/in sind **in getrennten Wahlgängen** zu wählen.

Gemäß § 15 Abs. 3 HLPG haben unter anderem, der/die Oberbürgermeister/in der Sonderstatusstädte, auch wenn sie nicht Mitglied der Regionalversammlung sind, das Recht, an deren Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Besonders zu beachten ist § 13 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz:

Alle Dienststellen sollen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

Die bisher gewählten Mitglieder waren: Oberbürgermeister Dr. Thomas Spies und Bürgermeister Wieland Stötzel (Stellvertreter).

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister

<b>Wahlen</b>	Vorlagen-Nr.: <b>VO/7886/2021</b>		
	Status:	öffentlich	
	Datum:	24.03.2021	
Dezernat:	I		
Fachdienst:	20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten		
Sachbearbeiter/in:	Aab, Jonas		
Beratungsfolge:			
<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzung ist</b>	
Magistrat	Vorberatung	Nichtöffentlich	
Wahlvorbereitungsausschuss	Vorberatung	Öffentlich	
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich	

**Verwaltungsrat der Sparkasse Marburg-Biedenkopf  
hier: Wahl von zwei Mitgliedern**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten

**2 sachkundige Mitglieder**

in den Verwaltungsrat der Sparkasse Marburg-Biedenkopf zu wählen.

**Begründung:**

Für die Dauer der laufenden Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung und des Kreistages sind 2 sachkundige Mitglieder für den Verwaltungsrat der Sparkasse zu wählen. Dabei dürfen nicht mehr als die Hälfte der Gewählten den Organen des Trägers und nicht mehr als ein Mitglied dem Verwaltungsorgan angehören.

Grundlage ist § 31 der Satzung der Sparkasse Marburg-Biedenkopf. Ein Auszug liegt bei.

Vor der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder findet in der Vertretungskörperschaft des Trägers oder deren zuständigem Ausschuss eine **Anhörung** der zur Wahl stehenden Personen statt (§ 5b Abs. 2 Hessisches Sparkassengesetz).

Besonders zu beachten ist § 13 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz:

Alle Dienststellen sollen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

Die bisherigen gewählten Mitglieder waren: Christine Hellkötter-Backes und Stefan Oberhansl.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister

Anlagen: - Sparkassensatzung (Auszug)

- (2) Die gleichzeitige Zugehörigkeit der Mitglieder des Organs nach Abs. 1 Nr. 1 zum Vorstand der Sparkasse ist nicht zulässig.

**§§ 26 – 29  
nicht belegt**

**§ 30  
Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat ist das Aufsichtsorgan der Sparkasse; er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vorstandes, bestimmt insbesondere die Richtlinien der Geschäftspolitik und erlässt die in § 34 Abs. 2, § 39 Abs. 1 und 3 sowie § 43 Abs. 1 Satz 3 vorgesehenen Geschäftsanweisungen.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben und im Interesse der Sparkasse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Verwaltungsratsmitgliedes wahrzunehmen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen sich regelmäßig über aktuelle Entwicklungen im Kreditwesen fortbilden.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung; Gewinnbeteiligungen sind unzulässig.
- (4) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Haftung wegen Pflichtverletzung gelten mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung zum Schadenersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gilt.

**§ 31  
Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern, und zwar
1. der Landrätin/dem Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf als Vorsitzende/Vorsitzenden oder stellvertretende Vorsitzende/stellvertretenden Vorsitzenden,
  2. der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Universitätsstadt Marburg als stellvertretende Vorsitzende/stellvertretenden Vorsitzenden oder Vorsitzende/Vorsitzenden,
  3. acht weiteren sachkundigen Mitgliedern, die die Vertretungskörperschaften für die Dauer der Wahlperiode wählen,
  4. fünf Bediensteten der Sparkasse.

Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende wechseln im Zwei-Jahres-Turnus.

- (2) Von den weiteren Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 3 sind zu wählen:
1. sechs vom Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf
  2. zwei von der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Abs. 1 Nr. 4 werden von den wahlberechtigten Bediensteten der Sparkasse gewählt.

- (4) Die Landrätin/der Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf und die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Universitätsstadt Marburg führen den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz im Verwaltungsrat persönlich. Die/der Vorsitzende der Verwaltung des Trägers, der den Verwaltungsratsvorsitz innehat, kann eine/n Beigeordnete/n oder ein dem Verwaltungsrat nach § 5a Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Sparkassengesetzes angehörendes Mitglied als Vorsitzende/n bestellen; sie oder er bleibt auch in diesem Falle berechtigt, selbst den Vorsitz zu übernehmen.
- (5) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 müssen dem Vertretungsorgan, dem Verwaltungsorgan oder gesellschaftlich relevanten Gruppen angehören und bereit sein, die Sparkasse zu fördern und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirksam zu unterstützen. Dem Verwaltungsrat dürfen als gewählte Mitglieder nicht angehören:
1. Bedienstete der Träger – ausgenommen Wahlbeamte, der Finanzverwaltung sowie kreditwirtschaftlicher Verbände,
  2. Personen, die Unternehmerinnen oder Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Kommanditistinnen oder Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Leiterinnen oder Leiter, Beamtinnen oder Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehende privatrechtliche Kreditinstitute handelt. Satz 1 und 2 gelten hinsichtlich Versicherungen entsprechend,
  3. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Sparkasse; diese Beschränkung gilt nicht für Bedienstete der Sparkasse, die dem Verwaltungsrat nach Abs. 1 Nr. 4 angehören,
  4. Personen,
    - a) die wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das gegen fremdes Vermögen gerichtet ist, rechtskräftig verurteilt worden sind oder
    - b) die in den letzten zehn Jahren als Schuldnerin oder Schuldner an einem Insolvenzverfahren oder einem Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung beteiligt waren oder noch sind, und
  5. Personen, die untereinander, mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder mit einem Mitglied des Vorstandes bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert, verheiratet, durch eingetragene Lebenspartnerschaft oder durch Adoption verbunden sind.
- (6) Tritt ein Hinderungsgrund nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 bis 4 ein oder entfällt eine der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 5b Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Sparkassengesetzes, so endet die Mitgliedschaft. Tritt ein Hinderungsgrund nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 ein, so endet,
1. wenn eine oder einer der Beteiligten die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder Mitglied des Vorstandes ist, die Mitgliedschaft des anderen Beteiligten,
  2. in den übrigen Fällen die Mitgliedschaft der oder des an Lebensjahren jüngeren Beteiligten, wenn eine Einigung nicht zustande kommt.
- (7) Auf Antrag des Verwaltungsrates kann ein Mitglied nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 und 4, das in grober Weise gegen seine Pflichten verstoßen hat, nach Anhörung der Träger durch die Aufsichtsbehörde vorzeitig aus dem Verwaltungsrat ausgeschlossen werden. Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.



- (8) Im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates vor Ablauf der Wahlzeit rückt für die von der Vertretungskörperschaft nach § 5b Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Hessischen Sparkassengesetzes gewählten Mitglieder die nächste noch nicht berücksichtigte Bewerberin oder der nächste noch nicht berücksichtigte Bewerber des gleichen Wahlvorschlages nach. Ist das ausscheidende Mitglied in einem Verfahren nach Höchststimmenzahl gewählt worden, so rückt die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl nach. Im Falle des Ausscheidens eines anderen Mitgliedes oder wenn ansonsten ein Sitz frei bleiben würde, wird unverzüglich ein Ersatzmitglied gewählt.
- (9) Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen nach Ablauf ihrer Wahlzeit ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates weiter.

### **§ 32**

#### **Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt in den gesetzlich und durch diese Satzung bestimmten Fällen, insbesondere über:
1. den Erlass einer Geschäftsordnung für sich und seine Ausschüsse,
  2. den Erlass einer Geschäftsanweisung für den Vorstand,
  3. die Errichtung und Schließung von Zweigstellen,
  4. die Bestellung und die Rücknahme der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, die Berufung der oder des Vorstandsvorsitzenden und die Regelung ihrer Dienstverträge,
  5. die Höchstbeträge der Ausgabe von nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit diese als haftendes Eigenkapital anerkannt werden sollen, und die Höchstbeträge der Ausgabe von Genussrechten und stillen Einlagen,
  6. die Feststellung des Jahresabschlusses/und die Billigung des Konzernabschlusses sowie die Billigung des Lageberichts/der Lageberichte und die Entlastung des Vorstandes,
  7. die Höhe der Gewinnabführung,
  8. die Bestellung von Prüfern in besonderen Fällen,
  9. die Stellungnahme im Rahmen der vorherigen Anhörung zu dem Beschluss der Träger über die Vereinigung der Sparkasse,
  10. den Antrag oder die Stellungnahme im Rahmen der vorherigen Anhörung zu dem Beschluss der Träger über die Auflösung der Sparkasse und
  11. die Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Richtlinien nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Hessischen Sparkassengesetzes.
- (2) Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen:
1. die Errichtung und der Umbau von sparkasseneigenen Gebäuden, wenn die Gesamtinvestitionen im Einzelfall die in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Grenzen überschreiten,
  2. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für den Vorstand; ausgenommen der Grundstückserwerb zur Vermeidung von Verlusten und die Veräußerung solcher Grundstücke,
  3. die Übernahme und die Änderung von Beteiligungen, ausgenommen solche an Einrichtungen der Sparkassenorganisation nach § 18 Abs. 1 Satz 1. Die Zustimmung kann im begrenzten Umfang allgemein erklärt werden;
  4. die Personalkosten- und die Baukostenplanung für das auf das laufende Geschäftsjahr folgende Geschäftsjahr.
- (3) Der Verwaltungsrat, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern und den Stellvertreterinnen



<b>Wahlen</b>	Vorlagen-Nr.: <b>VO/0056/2021</b>		
	Status: öffentlich		
	Datum: 03.05.2021		
Dezernat:	I		
Fachdienst:	20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten		
Sachbearbeiter/in:	Peil, Tanja		
Beratungsfolge:			
<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzung ist</b>	
Magistrat	Vorberatung	Nichtöffentlich	
Wahlvorbereitungsausschuss	Vorberatung	Öffentlich	
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich	

**Wahl eines Vertreters / einer Vertreterin und eines Stellvertreters / einer Stellvertreterin für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke (ZMW)**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke (ZMW)

**einen Vertreter / eine Vertreterin und  
einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin**

zu wählen. Die Gewählten sollen den kommunalen Gremien (Magistrat, Stadtverordnetenversammlung) angehören.

**Begründung:**

Die Stadt Marburg ist Verbandsmitglied. Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke hat die Stadtverordnetenversammlung ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in die Verbandsversammlung zu entsenden. Die Gewählten sollen den kommunalen Gremien angehören.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 55 HGO. Es wird nach Stimmenmehrheit gewählt. Sofern niemand widerspricht, kann zur Vereinfachung des Verfahrens offen abgestimmt werden.

Zuletzt gewählt waren: Dr. Fabio Longo und Reinhard Karasek (Stellvertreter)

Besonders zu beachten ist § 13 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz:

Alle Dienststellen sollen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister

<b>Wahlen</b>	Vorlagen-Nr.: <b>VO/0055/2021</b>		
	Status:	öffentlich	
	Datum:	03.05.2021	
Dezernat:	I		
Fachdienst:	20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten		
Sachbearbeiter/in:	Peil, Tanja		
Beratungsfolge:			
<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzung ist</b>	
Magistrat	Vorberatung	Nichtöffentlich	
Wahlvorbereitungsausschuss	Vorberatung	Öffentlich	
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich	

**Wahl eines Vertreters / einer Vertreterin und eines Stellvertreters / einer Stellvertreterin für den Vorstand des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke (ZMW)**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, für den Vorstand des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke (ZMW)

**einen Vertreter / eine Vertreterin und einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin**

zu wählen. Beide müssen dem Magistrat angehören.

**Begründung:**

Die Stadt Marburg ist Verbandsmitglied. Gemäß § 12 der Satzung des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke hat die Stadtverordnetenversammlung ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in den Vorstand zu entsenden. Beide müssen dem Magistrat angehören. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 55 HGO. Es wird nach Stimmenmehrheit gewählt. Sofern niemand widerspricht, kann zur Vereinfachung des Verfahrens offen abgestimmt werden.

Zuletzt gewählt waren:

Bürgermeister Wieland Stötzel und Stadträtin Kirsten Dinnebier (Stellvertreterin).

Besonders zu beachten ist § 13 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz:

Alle Dienststellen sollen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister

<b>Wahlen</b>	Vorlagen-Nr.: <b>VO/7875/2021</b>		
	Status:	öffentlich	
	Datum:	09.03.2021	
Dezernat:	I		
Fachdienst:	20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten		
Sachbearbeiter/in:	Aab, Jonas		
Beratungsfolge:			
<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzung ist</b>	
Magistrat	Vorberatung	Nichtöffentlich	
Wahlvorbereitungsausschuss	Vorberatung	Öffentlich	
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich	

### **Wahl eines Vertreters/einer Vertreterin und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin für die Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, für die Verbandsversammlung der **ekom 21 – KGRZ Hessen**,

**einen Vertreter/eine Vertreterin und  
einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin**

zu wählen.

#### **Begründung:**

Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der ekom 21 – KGRZ Hessen wählen die Vertretungskörperschaften der Mitglieder für die Dauer ihrer Amtszeit Vertreter/innen und Stellvertreter/innen für die Verbandsversammlung.

Die Gewählten müssen Bürgerinnen und Bürger der Universitätsstadt Marburg sein. Dies ergibt sich aus der sinngemäßen Anwendung des § 21 Abs. 1 HGO.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 55 HGO. Es wird nach Stimmenmehrheit gewählt. Sofern niemand widerspricht, kann offen abgestimmt werden.

Zuletzt wurde als Vertreter der Universitätsstadt Marburg Dieter Finger (Fachdienstleiter 10) und als seine Stellvertreterin Christine Schwalb (damals Beteiligung & Controlling) gewählt.

Die Dienststelle schlägt für die aktuelle Amtszeit als Vertreter der Universitätsstadt Marburg Jonas Aab (FD 20 - Beteiligungen & Controlling) und als seine Stellvertreterin Nikola Orth (FD 10.1 - Allgemeiner Service) zur Wahl vor.

Besonders zu beachten ist § 13 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz:

Alle Dienststellen sollen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister



<b>Wahlen</b>	Vorlagen-Nr.: <b>VO/0025/2021</b>		
	Status:	öffentlich	
	Datum:	14.04.2021	
Dezernat:	I		
Fachdienst:	20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten		
Sachbearbeiter/in:	Aab, Jonas		
Beratungsfolge:			
<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzung ist</b>	
Magistrat	Vorberatung	Nichtöffentlich	
Wahlvorbereitungsausschuss	Vorberatung	Öffentlich	
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich	

### **Fahrgastbeirat der Universitätsstadt Marburg und des Landkreises Marburg-Biedenkopf**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, für den Fahrgastbeirat

#### **vier stimmberechtigte Mitglieder**

aus der Universitätsstadt Marburg zu benennen.

#### Begründung:

Nach § 2 der Geschäftsordnung des Fahrgastbeirates besteht dieser aus ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Marburg-Biedenkopf und der Universitätsstadt Marburg, die verschiedene Bevölkerungsgruppen repräsentieren. Dem Fahrgastbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder auch vier von der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg zu benennende Personen aus der Universitätsstadt Marburg an.

Die Stadtverordnetenversammlung wird daher nach § 2 Abs. II Nr. 5 der Geschäftsordnung gebeten, vier Personen aus der Universitätsstadt Marburg zu benennen oder zu bestätigen.

Besonders zu beachten ist § 13 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz:

Alle Dienststellen sollen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

Bisher benannt waren Thorsten Büchner (Stellv. Andreas Leder), Wieland Stötzel (Stellv. Karin Schaffner), Dorothea Micke (Stellv. Bernhard Schröder) und Jonathan Schwarz (Stellv. Nico Biver).

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister

<b>Wahlen</b>	Vorlagen-Nr.: <b>VO/0217/2021</b>		
	Status: öffentlich		
	Datum: 14.07.2021		
Dezernat:		I	
Fachdienst:		09 - Unterstützung kommunaler Gremien	
Sachbearbeiter/in:		Sprenger, Lothar	
Beratungsfolge:			
<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzung ist</b>	
Magistrat	Erörterung	Nichtöffentlich	
Wahlvorbereitungsausschuss	Vorberatung	Öffentlich	
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich	

## Benennung und Wahl der Mitglieder der Sport- und Bäderkommission

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, für die Sport- und Bäderkommission

- **8 Stadtverordnete zu benennen**
- und**
- **8 sachkundige Einwohner\*innen zu wählen.**

### Sachverhalt:

Gemäß § 72 der HGO in Verbindung mit § 10 der Geschäftsordnung des Magistrats bestehen die Kommissionen aus dem Oberbürgermeister, weiteren Magistratsmitgliedern, 8 Stadtverordneten und 8 sachkundigen Einwohnern.

Die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner werden durch die Stadtverordnetenversammlung benannt bzw. gewählt.

Für die Entsendung der 8 Stadtverordneten wird in analoger Anwendung der getroffenen Entscheidung bei den Ausschüssen ebenfalls das Benennungsverfahren gem. § 62 Ziff. 2 HGO vorgeschlagen. Die Wahl der sachkundigen Einwohner erfolgt schriftlich und geheim (§ 55 HGO) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Es wird weiterhin vorgeschlagen, für die sachkundigen Einwohner\*innen Stellvertreter\*innen festzulegen. Die in den Wahlvorschlägen genannten aber nicht gewählten Personen sollten als Stellvertreter\*innen gelten.

In diesem Zusammenhang wird besonders auf § 14 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes hingewiesen, in dem es heißt:

„Bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien sollen mindestens die Hälfte der Mitglieder Frauen sein“.

Es wird gebeten, dies bei der Aufstellung der Wahlvorschläge zu berücksichtigen.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister

<b>Wahlen</b>	Vorlagen-Nr.: <b>VO/0218/2021</b>	
	Status: öffentlich Datum: 14.07.2021	
Dezernat:	I	
Fachdienst:	09 - Unterstützung kommunaler Gremien	
Sachbearbeiter/in:	Sprenger, Lothar	
Beratungsfolge:		
<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzung ist</b>
Magistrat	Erörterung	Nichtöffentlich
Wahlvorbereitungsausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

## Benennung und Wahl der Mitglieder der Gleichstellungskommission

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, für die Gleichstellungskommission

- 8 Stadtverordnete zu benennen
- und
- 8 sachkundige Einwohner\*innen zu wählen.

### Sachverhalt:

Gemäß § 72 der HGO in Verbindung mit § 10 der Geschäftsordnung des Magistrats bestehen die Kommissionen aus dem Oberbürgermeister, weiteren Magistratsmitgliedern, 8 Stadtverordneten und 8 sachkundigen Einwohnern. Die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner werden durch die Stadtverordnetenversammlung benannt bzw. gewählt.

Für die Entsendung der 8 Stadtverordneten wird in analoger Anwendung der getroffenen Entscheidung bei den Ausschüssen ebenfalls das Benennungsverfahren gem. § 62 Ziff. 2 HGO vorgeschlagen. Die Wahl der sachkundigen Einwohner erfolgt schriftlich und geheim (§55 HGO) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Es wird weiterhin vorgeschlagen, für die sachkundigen Einwohner\*innen Stellvertreter\*innen festzulegen. Die in den Wahlvorschlägen genannten aber nicht gewählten Personen sollten als Stellvertreter\*innen gelten.

In diesem Zusammenhang wird besonders auf § 14 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes hingewiesen, in dem es heißt:

„Bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien sollen mindestes die Hälfte der Mitglieder Frauen sein“.

Es wird gebeten, dies bei der Aufstellung der Wahlvorschläge zu berücksichtigen.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlagen-Nr.:	<b>VO/0234/2021</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	20.08.2021
<b>Dezernat:</b>	I	
<b>Fachdienst:</b>	50 - Soziale Leistungen	
<b>Sachbearbeitung:</b>	Hühnlein, Kerstin	

<b>Beratungsfolge</b>		
<b>Gremium:</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzung ist</b>
Magistrat	Kenntnisnahme	nichtöffentlich
Wahlvorbereitungsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

## **Wahl der Mitglieder der Fraktionen bzw. Parteien/Wählergruppen sowie deren Stellvertreter\*innen für den Behindertenbeirat der Universitätsstadt Marburg**

### **Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt je ein Mitglied der in der STVV vertretenen Fraktionen bzw. Parteien/Wählergruppen in den Behindertenbeirat der Universitätsstadt Marburg.

Für jedes Mitglied ist ein\*e Stellvertreter\*in zu wählen.

### **Sachverhalt**

Der Behindertenbeirat setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- sechzehn in der Behindertenarbeit erfahrenen Personen mit Schwerbehinderung
- ein Mitglied des Magistrats
- je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen bzw. Parteien/Wählergruppen

Nach § 3 der Geschäftsordnung des Behindertenbeirates werden die Mitglieder der Fraktionen bzw. Parteien/Wählergruppen sowie deren Stellvertreter\*innen von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer einer Wahlperiode gewählt.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister

**Finanzielle Auswirkungen:** Keine



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlagen-Nr.:	<b>VO/0235/2021</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	20.08.2021
<b>Dezernat:</b>	I	
<b>Fachdienst:</b>	50 - Soziale Leistungen	
<b>Sachbearbeitung:</b>	Hühnlein, Kerstin	

<b>Beratungsfolge</b>		
<b>Gremium:</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzung ist</b>
Magistrat	Kenntnisnahme	nichtöffentlich
Wahlvorbereitungsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

### **Bestätigung der gewählten Mitglieder des Behindertenbeirates der Universitätsstadt Marburg sowie deren Stellvertreter\*innen**

#### **Beschlussvorschlag**

Die in der Anlage aufgeführten 16 in der Behindertenarbeit erfahrenen, schwerbehinderten Personen und ihre Stellvertreter\*innen werden als stimmberechtigte Mitglieder im Behindertenbeirat der Universitätsstadt Marburg bestätigt.

#### **Sachverhalt**

Am 23.08.2021 fand die Delegiertenversammlung zur Wahl des Behindertenbeirates der Universitätsstadt Marburg statt, in der die 16 in der Behindertenarbeit erfahrenen Personen mit Schwerbehinderung sowie deren Stellvertreter\*innen gewählt wurden.

Gemäß § 3 der Wahlordnung des Behindertenbeirates wird der Stadtverordnetenversammlung das Ergebnis der Wahl mit der Bitte um Bestätigung mitgeteilt.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister

#### **Finanzielle Auswirkungen**

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

#### **Anlage/n**

1 Gewählte Behindertenbeiratsmitglieder und Stellvertreter\*innen

## Gewählte Mitglieder des Behindertenbeirats der Universitätsstadt Marburg

Legislaturperiode: 2021 - 2026

Nr.:	Name, Anschrift und Organisation der gewählten Mitglieder	Name, Anschrift und Organisation der Stellvertreter*innen
01	Ewinkel, Carola Universitätsstr. 49, 35037 Marburg fib e.V.	Brawata, Isabella Am Kupfergraben 2, 35037 Marburg Blista e.V.
02	Ingiulla, Stefanie Ernst-Giller-Str. 6, 35039 Marburg Netzwerk für Teilhabe und Beratung e.V.	Schuck, Ramona Marburger Str. 56, 35043 Marburg Dt. Schwerhörigenbund OV Gießen-MR
03	Beilborn, Frank Wehrdaer Str. 28, 35041 Marburg Gehörlosen-Ortsbund Marburg e.V.	Stock, Manuela Rimbergstr. 15, 35043 Marburg Lebenshilfewerk Marburg-Biedenkopf e.V.:
04	Schroll, Rita Am Erlengraben 4, 35037 Marburg Hess. Netzwerk behinderter Frauen	Wienstroer, Naxina Friedensplatz 4, 35037 Marburg Hess. Netzwerk behinderter Frauen
05	Mayer, Anneliese Liebigstr. 18, 35037 Marburg AG Freizeit e.V.	Bauer, Josef Johannes-Müller-Str. 7, 35037 Marburg DVBS e.V.
06	Dr. Bach, Heinz-Willi Ernst-Lemmer-Str. 83, 35041 Marburg DVBS e.V.	Stelker, Annette Egerländer Weg 23, 35041 Marburg Frühförderstelle für Sehgeschädigte
07	Breiner, Franz-Josef Am Mühlhof 7, 35041 Marburg Blinden- und Sehbeh.bund in Hessen e.V.	Gömann, Moritz Marburger Str. 4, 35039 Marburg AIDS-Hilfe Marburg e.V.
08	Kräling, Monika An der Schanze 1, 35039 Marburg MS-Selbsthilfegruppe Marburg-Biedenkopf	Duve-Papendorf, Bernd Haselhecke 10, 35041 Marburg Sozialverband VdK, Ortsgruppe MR
09	Methner, Amélie Herrmannstr.17, 35037 Marburg Netzwerk für Teilhabe und Beratung e.V.	Schwarz, Peter Friedrich-Ebert-Str. 99, 35039 Marburg SOVD e.V., OV Marburg
10	Steffan, Bettina Höhenweg 80, 35041 Marburg Blinden- und Sehbeh.bund in Hessen e.V	Muth, Helmut Rollwiesenweg 68, 35039 Marburg SOVD e.V., OV Marburg
11	Dr. Wendt, Sabine Rotenberg 25d, 35037 Marburg Dt. Schwerhörigenbund, OV Gießen-MR.	
12	Tillmann, Markus Alfred-Wegener-Str. 36, 35037 Marburg BI-Sozialpsychiatrie e.V	

13	Luft, Tanja Friedensplatz 1, 35037 Marburg AG Freizeit e.V.	
14	Weidemüller, Klaus-Dieter Bergring 3 A, 35041 Marburg Sozialverband VdK, Ortsgruppe MR	
15	Asthalter, Sven Sudetenstr.2, 35039 Marburg Lebenshilfewerk Marburg-Biedenkopf e.V.	
16	Rippich, Andrea Friedrich-Ebert-Str. 12, 35039 Marburg Blista e.V.	

### Nachrücker\*innen für den Behindertenbeirat

17	Brawata, Isabella Am Kupfergraben 2, 35037 Marburg Blista e.V.	
18	Bauer, Josef Johannes-Müller-Str. 7, 35037 Marburg DVBS e.V.	
19	Gömann, Moritz Marburger Str. 4, 35039 Marburg AIDS-Hilfe Marburg e.V.	
20	Muth, Helmut Rollwiesenweg 68, 35039 Marburg SOVD e.V., OV Marburg	
21	Stelker, Annette Egerländer Weg 23, 35041 Marburg Frühförderstelle für Sehgeschädigte	

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlagen-Nr.:	<b>VO/0247/2021</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	26.08.2021
<b>Dezernat:</b>	I	
<b>Fachdienst:</b>	50 - Soziale Leistungen	
<b>Sachbearbeitung:</b>	Ilka Wolkau	

<b>Beratungsfolge</b>		
<b>Gremium:</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzung ist</b>
Magistrat	Kenntnisnahme	nichtöffentlich
Wahlvorbereitungsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

## **Wahl der Mitglieder der Fraktionen bzw. Parteien/Wählergruppen sowie deren Stellvertreter\*innen für den Seniorenbeirat der Universitätsstadt Marburg**

### **Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen bzw. Parteien/Wählergruppen in den Seniorenbeirat der Universitätsstadt Marburg zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein\*e Stellvertreter\*in zu wählen.

### **Sachverhalt**

Der Seniorenbeirat der Universitätsstadt Marburg setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- Je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen bzw. Parteien/Wählergruppen,
- Sechzehn in der Altenarbeit erfahrenen Personen.

Nach § 3 der Geschäftsordnung des Seniorenbeirates werden Mitglieder der Fraktionen bzw. Parteien/Wählergruppen sowie deren Stellvertreter\*innen von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister

**Finanzielle Auswirkungen**

Keine

**Anlage/n**

Keine

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlagen-Nr.:	<b>VO/0244/2021</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	26.08.2021
<b>Dezernat:</b>	I	
<b>Fachdienst:</b>	50 - Soziale Leistungen	
<b>Sachbearbeitung:</b>	Wolkau, Ilka	

<b>Beratungsfolge</b>		
<b>Gremium:</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzung ist</b>
Magistrat	Kenntnisnahme	nichtöffentlich
Wahlvorbereitungsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

### **Bestätigung der gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates der Universitätsstadt Marburg sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter**

#### **Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, die in der Anlage aufgeführten 16 in der Senior\*innenarbeit erfahrenen Personen sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter als stimmberechtigte Mitglieder im Seniorenbeirat der Universitätsstadt Marburg zu bestätigen.

#### **Sachverhalt**

Am 24.08.2021 fand die Delegiertenversammlung zur Wahl des Seniorenbeirates der Universitätsstadt Marburg statt, in der die 16 in der Senior\*innenarbeit erfahrenen Personen sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt wurden.

Gemäß § 3 der Wahlordnung wird der Stadtverordnetenversammlung das Ergebnis der Wahl mit der Bitte um Bestätigung mitgeteilt.

Dr. Thomas Spies

Oberbürgermeister

**Finanzielle Auswirkungen**

Keine

**Anlage/n**

- 1 Gewählte Seniorenbeiratsmitglieder und StellvertreterInnen



**Gewählte Mitglieder des Seniorenbeirats der Universitätsstadt Marburg  
Legislaturperiode: 2016 - 2021**

<b>Nr.:</b>	<b>Name, Anschrift und Organisation der gewählten Mitglieder</b>	<b>Name, Anschrift und Organisation der Stellvertreter*innen</b>
01	Wölk, Hans-Joachim Ernst-Moritz-Arndt Str. 4, 35039 Marburg Hansenhaus-Gemeinde e.V.	Hempel, Valeri Sudetenstr. 42b, 35039 Marburg Richtsberggemeinde
02	Bodenhausen, Lucia Stiftstr. 25, 35037 Marburg Einrichtungsfürspr. Altenhilfezentrum Auf der Weide	Schumacher, Karl-Hans Weidenhäuser Str. 95, 35037 Marburg Seniorengruppe der Gewerkschaft ver.di
03	Kettner, Peter Unter dem Gedankenspiel 50, 35041 Marburg Marburger Seniorenkolleg e.V.	Schwarz, Peter Friedrich-Ebert-Str. 99, 35039 Marburg Sozialverband Deutschland (SOVD)
04	Noll, Renate Marie-Louise-Hensel Weg 5, 35039 Marburg Evangelisches Dekanat Marburg	Fidorra, Dieter Oberer Eichweg 21, 35041 Marburg Seniorengruppe der Gewerkschaft ver.di
05	Weske, Dr. Maria Helwigswiese 31, 35043 Marburg Nichtorganisierte	Haas, Doris Wittenberger Weg 4, 35039 Marburg, Richtsberggemeinde
06	Scharlau, Detlev Am Schlag 15, 35037 Marburg AG Marburger Stadtteilgemeinden	
07	Berghöfer, Rosemarie Brüder-Grimm Str. 18a, 35039 Marburg Hansenhaus-Gemeinde e.V.	
08	Jacobi, Dr. Theresia Am Schwanhof 30, 35037 Marburg SPD AG 60 plus	
09	Schmitt, Karin Stiftstr. 39b, 35037 Marburg Einrichtungsfürsprecherin Altenzentrum St. Jakob	
10	Knoke, Gerda Damaschkeweg 15a, 35039 Marburg Aktive Bürger*innen Cappel e.V. (ABC)	
11	Lob-Gottschaldt, Peter Elisabethstr. 1, 35037 Marburg Die LINKE Marburg-Senioren AG	
12	Muth, Helmut Rollwiesenweg 68, 35039 Marburg Sozialverband Deutschland (SOVD)	
13	Freigang-Bauer, Ingra Hahnbergstr. 1, 35043 Marburg Aktive Bürger*innen Cappel e.V. (ABC)	
14	Michel, Ludwig Zur Kalkkaute 16, 35041 Marburg Seniorenclub Wehrshausen	
15	Röger, Heidi Dürerstr. 25, 35039 Marburg Club der Aktiven am Ortenberg (CdAaO)	
16	Komm, Thomas Steinborn 18, 35041 Marburg SPD AG 60 plus	

**Nachrücker\*innen für den Seniorenbeirat**

<b>Nr.:</b>	<b>Name, Anschrift und Organisation</b>	
01	Hempel, Valeri Sudetenstr. 42b, 35039 Marburg Richtsberggemeinde	
02	Schumacher, Karl-Hans Weidenhäuser Str. 95, 35037 Marburg Seniorengruppe der Gewerkschaft ver.di	
03	Fidorra, Dieter Oberer Eichweg 21, 35041 Marburg Seniorengruppe der Gewerkschaft ver.di	
04	Schwarz, Peter Friedrich-Ebert-Str. 99, 35039 Marburg, Sozialverband Deutschland (SOVD)	
05	Haas, Doris Wittenberger Weg 4, 35039 Marburg Richtsberggemeinde	